

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des N Ö, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26. August 2020, GZ: BHGRWA-2020-9101/16-GOE, BHGRN-2020-9773/10-GOE, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für einen Kunstrasen-Fußballplatz (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde N, x)

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruchpunkt II. folgende Auflagen zusätzlich vorgeschrieben werden:

- „4. Die im Pflegehinweis des Kunstrasen-Herstellers angeführte Alltagsreinigung der Anlage ist wöchentlich durchzuführen.*
- 5. Die im Pflegehinweis des Kunstrasen-Herstellers angeführte professionelle Tiefenreinigung der Anlage ist zumindest einmal jährlich durchzuführen.*
- 6. Der im Zuge der Alltags- sowie Tiefenreinigung entfernte Abrieb ist fachgerecht und nachweislich zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.*
- 7. Das Entwässerungssystem des Kunstrasenplatzes ist so auszuführen, dass Partikel bis zu einer Korngröße von 0,45 µm ausgefiltert werden. Dazu ist ein nachweislich geeignetes System zu verwenden. Der Absetzschlamm und die Filterrückstände in der Zisterne, im Filtersystem und in der im Südosten angeordneten Mulde sind regelmäßig fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Entsorgungsintervall ist so festzulegen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der*

Absetz- und Filteranlage gegeben ist. Ein Nachweis über die Eignung des Filtersystems ist vor der Errichtung des Kunstrasenplatzes auf der angeschütteten Fläche der Behörde zu erbringen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in Folge: belangte Behörde) vom 26. August 2020, GZ: BHGRWA-2020-9101/16-GOE, BHGRN-2020-9773/10-GOE, wurde der Marktgemeinde N (in Folge: mitbeteiligte Partei) antragsgemäß unter Spruchpunkt II. die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 5 Z 15 iVm 10 Abs. 1 Z 1 und § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) für die Durchführung einer gelände-gestaltenden Maßnahme auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, jeweils KG N, zwecks Errichtung eines Kunstrasen-Fußballplatzes im 50 m-Uferschutzbereich des Ns unter Vorschreibung von Auflagen erteilt (neben der wasserrechtlichen Bewilligung unter Spruchpunkt I.). Dies wurde damit begründet, dass eine Schädigung bzw. Störung iSd § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 nicht vorliege.

I.2. Gegen Spruchpunkt II. des vorgenannten Bescheids richtet sich die rechtzeitig vom N O (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) eingebrachte Beschwerde vom 22. September 2020. Darin wird im Wesentlichen eingewendet, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des nahe gelegenen Europaschutzgebiets L-bach nicht gesichert ausgeschlossen werden könne, zumal das nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 durchgeführte Screening nicht alle Risiken geprüft habe (Verfrachtung durch Wind, Kleidung, etc. sowie mangelnde Vorgaben zu Filterqualität und –kapazität).

Im Lichte dieser Ausführungen beantragt der Bf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sowie den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventuelle Klärung der vorgebrachten ungeprüften Risiken mitsamt Vorschreibung entsprechender Auflagen sowie eine offene Ableitung der gefilterten Wässer zwecks jederzeitiger Probenentnahme durch die Bevölkerung.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. In ihrer Stellungnahme vom 26. November 2020 führte die mitbeteiligte Partei im Wesentlichen aus, dass sowohl eine Verfrachtung von Kunststofffasern durch Wind und Kleidung als auch abgesehen davon eine Beeinträchtigung des gegenständlichen Europaschutzgebiets infolge der bisher eingeholten Sachverständigengutachten auszuschließen sei. Es wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

I.5. In Entsprechung des verwaltungsgerichtlichen Auftrags vom 19. Jänner 2021 ergänzte der bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche Amtssachverständige (in Folge: ASV) sein Screening-Gutachten mit Stellungnahme vom 9. März 2021. Darin kommt er zum Schluss, dass aus naturschutzfachlicher Sicht und auf Grundlage des aktuellen Projektstandes die Auftretungshäufigkeiten potenzieller Plastikeinträge in den N als gering einzuschätzen seien, womit von keiner erheblichen Beeinträchtigung auf die Schutzgüter des E L-bach auszugehen sei. Für diese Einschätzung seien die vom Kunstrasen-Hersteller vorgeschlagenen Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen wesentlich, weshalb entsprechende Auflagen vorgeschlagen wurden.

I.6. In Wahrung des Parteiengehörs wurden dem Bf und der mitbeteiligten Partei mit Schreiben vom 17. März 2021 die vorgenannte Gutachtensergänzung sowie die vom wasserbautechnischen ASV im Beschwerdeverfahren betreffend die wasserrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids, zur GZ: LVwG-551917) vorgeschlagenen Auflagen, soweit für das gegenständliche Beschwerdevorbringen relevant, übermittelt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.7. Die mitbeteiligte Partei nahm die Vorschreibung der Auflagen zur Kenntnis und betonte, dass die Umsetzung der Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen hinsichtlich einer möglichst langen Nutzbarkeit des Kunstrasen-Fußballplatzes auch im eigenen Interesse liege (Eingabe vom 22. März 2021). Der Bf hat von der Möglichkeit der Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie in den Akt zu LVwG-551917 (Beschwerdeverfahren betreffend die unter Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids erteilte wasserrechtliche Bewilligung) und Einholung der Gutachtensergänzung vom 9. März 2021. Zudem wurde auch in die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie geführte Liste der gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen (Stand: 8. März 2021) eingesehen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die – ohnehin von keiner Partei beantragte – Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.

I.9. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

I.9.1. Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingabe vom 20. Dezember 2019 unter Vorlage von Projektunterlagen die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung geländegestaltender Maßnahmen zwecks Errichtung eines Kunstrasen-Fußballplatzes (Trainingsplatz) auf den Grundstücken Nr. x x, x und x, je KG N. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei unter Spruchpunkt II. die naturschutzrechtliche Bewilligung unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:

- „1. Das Vorhaben ist projektsgemäß umzusetzen.
2. Die Restkubatur des im Norden des Kunstrasenfußballplatzes abgetragenen Materials mit einem Volumen von 9.130 m³ ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu deponieren.
3. Der Abschluss des Vorhabens ist der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen binnen 14 Tagen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind Nachweise über die ordnungsgemäße Deponierung der unter Punkt 2. angeführten Restkubatur anzuschließen.“

I.9.2. Das gegenständliche Projekt liegt im 50 m-Uferschutzbereich sowie im Hochwasserabflussbereich des Nes und befindet sich ca. 3,8 km vom Europaschutzgebiet L-bach entfernt. Der N verläuft südwestlich des zu errichtenden Kunstrasenplatzes und ist ein direkter Zubringer des L-bachs.

Der Fußball-Trainingsplatz soll direkt im Anschluss an den westlich bestehenden Fußballplatz errichtet werden. Dazu sind auf einer Gesamtfläche von ca. 8.800 m² geländegestaltende Maßnahmen in Form von Absenkungen bis zu max. 5,11 m und Anschüttungen bis zu max. 0,8 m geplant. Konkret soll im nördlichen Bereich des zu errichtenden Kunstrasen-Fußballplatzes eine Kubatur von ca. 11.000 m³ abgetragen werden, wovon ca. 1.300 m³ für die erforderliche Anschüttung im südlichen Bereich verwendet werden. Die Restkubatur des abgetragenen Materials mit einem Volumen von ca. 9.700 m³ soll abtransportiert und deponiert werden.

Infolge dieser Maßnahmen soll der Kunstrasen-Fußballplatz eine Höhenlage von 432,70 m ü.A. erreichen, womit er bis zu einem HQ₃₀-Wasserspiegel (432,57 m) hochwasserfrei bleibt. Im Falle eines HQ₁₀₀-Hochwasserereignisses (432,71 m) stellt sich auf dem gegenständlichen Platz eine Wassertiefe von 7 cm ein.

Die Oberschicht des Kunstrasenplatzes setzt sich aus einer Unterlagsmatte und einem Kunstrasenbelag zusammen. Der Kunstrasenbelag besteht aus einer gelochten Latexmatte mit eingenähten, ca. 3,5 cm langen Kunststoffäden, die mit einem Sandgemisch (mit etwa 0,8 – 1,25 mm Korngröße) befüllt wird. Niederschläge versickern auf der Fläche selbst, indem sie über die geplante Drainage im Unterbau abgeleitet werden.

Durch die ständige Nutzung des Fußballplatzes und verstärkt mit der Alterung des Materials ergibt sich ein Abrieb des Kunststoffrasens. Bei Hochwasserereignissen kann es aufgrund des geringen spezifischen Gewichtes des Plastikabriebs zu einer Mobilisierung und Verdriftung der losen Plastikfasern ins angrenzende Fließgewässer kommen. Um dieses Risiko eines potenziellen Austrags von Plastikpartikel in den N deutlich zu minimieren, sind technische Kompensationsmaßnahmen geplant:

Vom südwestlichen Eck des zu errichtenden Kunstrasen-Fußballplatzes beginnend, wird entlang der zum Bach parallelen kurzen (südlichen) Seite des Trainingsplatzes eine 75 m lange Randsteinleiste gesetzt. Diese weist eine Oberkante von 432,80 m ü.A. auf und befindet sich demnach 10 cm über dem Niveau des Kunstrasenplatzes selbst. Anschließend an diese Randsteinleiste soll im südöstlichen Eck des Platzes eine 10 m lange, gegen Erosion geschützte Beckenüberlaufsektion errichtet werden. An der Oberkante der Überlaufsektion, die auf 432,60 m liegt, wird ein 20 cm hohes Gitter mit einem feinmaschigen Aluminiumdrahtgewebe (Maschenweite 1 mm) montiert. Das Gitter in Verbindung mit dem Drahtgewebe soll den Rückhalt von losen Kunststofffasern bei Hochwasserereignissen gewährleisten. Zusätzlich soll der Platz einer wöchentlichen bzw. monatlichen Reinigung (je nach Benutzungsintensität) und einer ein- bis zweimaligen Tiefenreinigung im Jahr unterzogen werden, durch welche die losen Grobanteile des Kunstrasens aufgenommen und entfernt werden.

I.9.3. Unter Einhaltung der unter Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids vorgeschriebenen Auflagen steht für den ASV aus naturschutzfachlicher Sicht fest, dass das gegenständliche Projekt weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten schädigt noch den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt oder das Landschaftsbild stört.

I.9.4. Trotz der Entfernung von ca. 3,8 km kann das gegenständliche Vorhaben hinsichtlich möglicher Einflüsse auf das Europaschutzgebiet L-bach von Relevanz sein. Die diesbezüglich relevanten Schutzgüter des Europaschutzgebiets sind primär zwei im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistete Großmuschelarten, und zwar die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) und die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), die aktuell im L-bach, dessen wesentlicher Zubringer der N darstellt, vorkommen. Beim Flussperlmuschelbestand, der unmittelbar nach der Einmündung des Ns in den L-bach beginnt, handelt es sich um den individuenreichsten Bestand südlich der Donau, der zudem eine Reproduktion (auf niedrigem Niveau) aufweist; der Erhaltungszustand wird mit C („durchschnittlich bis beschränkt“) und die Gesamtbeurteilung mit A („hervorragender Wert“ des Gebiets für den Erhalt der Art) beurteilt. Die ebenso hochgradig in ihrem Bestand gefährdete Gemeine Flussmuschel kommt im L-bach in dichten Beständen vor, der Erhaltungszustand sowie die Gesamtbeurteilung werden mit B („gut“) eingestuft.

Der Nahrungserwerb der beiden Muschelarten erfolgt durch Filtration des Wassers im Kiemenraumsystem der Tiere, die gängige Futtergröße liegt im Bereich von 20 µm. Dabei können insbesondere Kunststofffasern, die infolge Abriebs lose am gegenständlichen Kunstrasenplatz liegen und sofern sie in den N gelangten, in der Wassersäule von den Tieren aufgenommen und dem Verdauungstrakt zugeführt, jedoch nicht verdaut und zum Großteil auch nicht mehr ausgestoßen werden. Auf Basis des derzeitigen naturschutzfachlichen Wissensstands kann nicht genau festgestellt werden, ab welcher Konzentration des ausgetragenen Mikroplastiks es zu negativen Auswirkungen für den Muschelbestand kommen kann; es ist davon auszugehen, dass erhöhte bzw. laufend wiederkehrende Einträge in das Gewässer das Wachstum und die Reproduktion der Großmuscheln beeinträchtigen können.

I.9.5. Der Eintrag von Sand in den N bzw. in das Europaschutzgebiet L-bach durch Überflutungsereignisse, bei Hochwasser mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 100 Jahren (da keine Überflutung bis HQ₃₀) und allenfalls bei extremem Starkregen, kann ausgeschlossen werden, zumal die, bei einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ auftretenden Schubspannungen nicht ausreichen, dass der verwendete Füllsand des Kunstrasenplatzes mobilisiert und in das Gewässersystem abgeschwemmt werden kann.

I.9.6. Der Eintrag von losen Kunststofffasern in den N bzw. in das Europaschutzgebiet L-bach durch Überflutungsereignisse kann durch die geländegestaltende Maßnahme (Anschüttung über den Hochwasserspiegel des HQ₃₀) und die technischen Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit den regelmäßigen, fachgerechten Reinigungen nahezu ausgeschlossen werden. Nur im Falle der Überstauung des Trainingsplatzes bei einem HQ₁₀₀-Hochwasserereignis kann es zu einem Austrag von Mikroplastik kommen; dabei wird sichergestellt, dass das aus dem Filtersystem des Platzes rückgestaute Überlaufwasser samt der mitgeschwemmten Plastikfasern durch die gesetzte Randsteinleiste in Richtung Überlaufsektion geleitet wird, wo im Zuge des Wasserdurchflusses durch den eingebauten Überlauffilter mit der Maschenweite von 1 mm die Plastikfasern (ca. 3,5 mm) zurückgehalten werden.

Das Risiko des Eintrags loser Kunststofffasern in den N bzw. in das Europaschutzgebiet durch starke Wind- und Sturmereignisse kann mit den, vom Kunstrasen-Hersteller empfohlenen Reinigungsmaßnahmen wesentlich reduziert werden, weshalb die Wahrscheinlichkeit der Windverfrachtung beträchtlicher Konzentrationen in den gegenständlichen Gewässerabschnitt der beiden Großmuschelarten als gering einzuschätzen ist. Dies auch im Hinblick darauf, dass der Plastikabrieb sich in der Regel zusammen mit dem Füllsand im Lückenraum des Kunstrasens ablagert und daher ein unmittelbarer Austrag durch Wind nur bei starken Wind- bzw. Sturmereignissen über kürzere Strecken möglich scheint.

I.9.7. Aus naturschutzfachlicher Sicht steht fest, dass das gegenständliche Projekt unter Einhaltung der vom Kunstrasen-Hersteller empfohlenen Reinigungsmaßnahmen die Auftretungshäufigkeiten potenzieller Plastikeinträge in den N derart verringert, dass sowohl einzeln als auch im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter des Europaschutzgebiets L-bach auszugehen ist.

I.9.8. Hinsichtlich der wesentlichen Reinigungsmaßnahmen hat der naturschutzfachliche ASV für die gesamte Dauer der Betriebsphase des gegenständlichen Fußballplatzes folgende Auflagen vorgeschlagen:

- „Verpflichtende Einhaltung der wöchentlichen Alltagsreinigung (wie im Pflegehinweis des Herstellers angeführt).
- Verpflichtende Durchführung einer jährlichen professionellen Tiefenreinigung der Anlage (wie im Pflegehinweis des Herstellers angeführt).
- Sicherstellung der fachgerechten Entsorgung des entfernten Abriebs mittels Entsorgungsnachweis.“

Die Vorschreibung einer geringeren Maschenweite für den Überlauffilter (derzeit 1 mm) ist fachlich unzweckmäßig, zumal dieser dann rascher sowie leichter verstopfen und zu einer Überstauung führen würde, infolge derer dann das Überlaufwasser gänzlich ungefiltert in den Bach abfließen würde.

Hinsichtlich der Kapazität der Drainage muss aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet sein, dass – wie mit den technischen Kompensationsmaßnahmen erreicht – kein ungefiltertes Abflusswasser in den N gelangen kann.

I.9.9. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. März 2021, GZ: LVwG-551917/15/BZ – 551928/2, wurde die Beschwerde gegen die unter Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids, der mitbeteiligten Partei erteilte wasserrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Projekt mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die in jenem Spruchpunkt vorgeschriebene Auflage 6. – auf Vorschlag des im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen wasserbautechnischen ASV – nunmehr wie folgt lautet:

„6. Das Entwässerungssystem des Kunstrasenplatzes ist so auszuführen, dass Partikel bis zu einer Korngröße von 0,45 µm ausgefiltert werden. Dazu ist ein nachweislich geeignetes System zu verwenden. Der Absetzschlamm und die Filterrückstände in der Zisterne, im Filtersystem und in der im Südosten angeordneten Mulde sind regelmäßig fachgerecht zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist aufzubewahren und der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Entsorgungsintervall ist so festzulegen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Absetz- und Filteranlage gegeben ist. Ein Nachweis über die Eignung des Filtersystems ist vor der Errichtung des Kunstrasenplatzes auf der angeschütteten Fläche der Wasserrechtsbehörde zu erbringen.“

I.9.10. Der N O (Bf) wurde mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 18.12.2008, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0121-V/1/2008, gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 als Umweltorganisation (Tätigkeitsbereich: Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark) anerkannt.

I.10. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere aus der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten Ergänzung des Screening-Gutachtens vom 9. März 2021. Darüber hinaus blieb der Sachverhalt, insbesondere das vorgenannte Gutachten, unbestritten.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) in der geltenden Fassung, LGBl. Nr. 125/2020, lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[...]

15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen;

[...]

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

- (1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
 2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

[...]

§ 14 Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]

§ 24 Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind durch Verordnung der Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebietes (§ 3 Z 12) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

(3) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Auf Antrag der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers hat die Landesregierung innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem ersten Satz besteht (Screening).

(4) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn

1. eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann oder
2. die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

(5) [...]

§ 39a

Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechten an Umweltorganisationen

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) [...]

§ 39b

Beteiligung von berechtigten Umweltorganisationen an Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis

(1) [...]

(3) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß

1. § 14

- mit Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie oder
- sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind,

2. § 24 Abs. 3,

3. [...]"

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen."

Die gegenständlich relevante Bestimmung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) in der geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 80/2018, lautet wie folgt (auszugsweise):

„Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 [...]

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(8) [...]."

II.2. Rechtliche Beurteilung:

II.2.1. Zur Beschwerdelegitimation wird vorweg festgehalten, dass nach § 39a Abs. 1 iVm § 39b Abs. 4 Oö. NSchG 2001 nur jenen Umweltorganisationen eine Rechtsmittelbefugnis zukommt, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 vom zuständigen Bundesminister bzw. von der zuständigen Bundesministerin anerkannt wurden. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, wurde der N O im Jahr 2008 auf diese Weise anerkannt, weshalb der Bf eine berechnete Umweltorganisation im Sinne des § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist. Da es sich beim angefochtenen Bescheid um eine auf Grundlage des § 14 leg. cit. erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung mit behaupteten allfälligen Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet handelt, kommt dem Bf das Beschwerderecht nach § 39b Abs. 4 Z 1 Oö. NSchG 2001 zu.

II.2.2. Zum Beschwerdevorbringen bleibt auszuführen, dass eine Naturschutzverträglichkeitsprüfung (in Folge: NVP) gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 nur dann durchzuführen ist, wenn die Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets führen kann. Folglich bedarf es keiner NVP, wenn eine Beeinträchtigung von derartiger Intensität im Rahmen einer naturschutzfachlichen Vorprüfung (Screening) ausgeschlossen werden kann.

Der schlüssigen Beurteilung durch den ASV ist zu entnehmen, dass bei projektgemäßer Ausführung des gegenständlichen Kunstrasen-Fußballplatzes unter Einhaltung der empfohlenen Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des Europaschutzgebiets L-bach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Es war daher gegenständlich keine NVP durchzuführen.

Zum Einwand der mangelnden Vorgabe einer Filterqualität (Feinheit) bleibt darauf hinzuweisen, dass in der verwaltungsgerichtlich abgeändert bestätigten wasserrechtlichen Bewilligung (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids) im Auflagenpunkt 6. der mitbeteiligten Partei vorgeschrieben wurde, dass das Entwässerungssystem des Kunstrasenplatzes (Plastik-)Partikel bis zu einer Korngröße von 0,45 µm ausfiltern muss. Diese Auflage soll der Vollständigkeit halber auch in der angefochtenen naturschutzrechtlichen Bewilligung vorgeschrieben werden, da sie nach Ansicht des erkennenden Gerichts wesentlich zum Schutz der beiden Großmuschelarten beiträgt, zumal deren gängige Futtergröße weit darüber, und zwar im Bereich von 20 µm liegt.

Soweit der Bf behauptet, dass Starkregenereignisse im Screening nicht berücksichtigt worden seien, bleibt auf die Ausführungen zu den Überflutungsereignissen zu verweisen. Eine Überflutung des Kunstrasenplatzes

und somit eine mögliche Verdriftung der lose im Feld liegenden, abgeriebenen Kunststofffasern infolge Rückstaus des Entwässerungssystems kann aufgrund der projektierten Geländegestaltung erst bei einem HQ₁₀₀-Hochwasserereignis eintreten. Selbst für diesen statistisch einmal in hundert Jahren eintretenden Fall wird jedoch durch technische Kompensationsmaßnahmen sichergestellt, dass das Überlaufwasser nicht gänzlich ungefiltert in den N gelangt, sondern reguliert über einen Grobfilter mit einer Maschenweite von 1 mm abfließt. Dieses Überlauf-Filterssystem wirkt nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch bei einem (extremen) Starkregenereignis, sofern ein solches überhaupt zu einer Überflutung des Kunstrasen-Fußballplatzes führen kann.

Sofern der Bf sein Vorbringen zur Filterqualität (auch) auf den Überlauffilter bezieht, ist dem zu entgegen, dass die Vorschreibung einer geringeren Maschenweite fachlich unzweckmäßig wäre, zumal dieser dann rascher sowie leichter verstopfen und zu einer Überstauung führen würde, infolge derer dann das Überlaufwasser gänzlich ungefiltert in den Bach abfließen würde.

Zum Vorbringen, dass nicht ersichtlich sei, welche Mengen ungefilterte Plastikteile im Gewässer zu erwarten sind und dass es keine Vorgaben zur Kapazität der Drainage bzw. des Filters gebe, wird angemerkt, dass die Drainage (das Entwässerungssystem) naturschutzfachlich (nur) sicherstellen muss, dass kein ungefiltertes Abflusswasser in den N gelangen kann. Mit den vorgenannten, projektierten Maßnahmen wird eben dies gewährleistet; selbst im Falle eines HQ₁₀₀-Hochwasserereignisses wird das abfließende Wasser (wenn auch notgedrungen gröber als im Entwässerungssystem) gefiltert.

Wenn der Bf die Verfrachtung der losen Kunststofffasern über Wind bzw. Luft einwendet, sind dem die Ausführungen des naturschutzfachlichen ASV entgegen zu halten, wonach eine Verfrachtung nur bei starken Wind- bzw. Sturmereignissen und diesfalls nur über kürzere Strecken wahrscheinlich scheint. Im Hinblick auf die vom Kunstrasen-Hersteller empfohlenen und von der mitbeteiligten Partei zugesicherten Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen wird ein Eintrag in das ca. 3,8 km entfernt gelegene Europaschutzgebiet L-bach mittels Windverfrachtung als gering bis selten eingeschätzt. Vor diesem Hintergrund wird jedoch die angefochtene naturschutzrechtliche Bewilligung um Auflagen zur Durchführung der (ohnehin im Interesse der mitbeteiligten Partei liegenden) Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen ergänzt.

Hinsichtlich der vorgebrachten Verfrachtung über Kleidung und Schuhe kann schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung festgehalten werden, dass daraus eine Beeinträchtigung von wesentlicher Bedeutung nicht entstehen kann. In der Regel bewegt sich ein Fußballspieler bzw. eine Fußballspielerin im Trikotsatz und mit den Fußballschuhen nur im Bereich des Fußballfelds sowie der sonstigen dazugehörigen Einrichtungen (WC, Umkleidekabine). Soweit sich lose Kunststofffasern überhaupt an die Kleidung bzw. Schuhe anhaften und mit dem Spieler bzw. der Spielerin das

Feld verlassen, gelangen sie entweder bis zur Umkleidekabine oder – nach Transport in der Sporttasche – in die Waschmaschine. Ein direkter Eintrag in den N auf diesem Wege kann daher – auch ohne naturschutzfachliche Einschätzung – ausgeschlossen werden.

Wenn der Bf eine offene Ableitung der gefilterten Wässer zwecks jederzeitige Probeentnahme durch die Bevölkerung beantragt, bleibt darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Auflage eine unzulässige, wesentliche projektändernde Wirkung hätte (vgl. dazu VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115). Abgesehen davon wurde von einem naturschutzfachlichen ASV festgestellt, dass bei projektgemäßer Ausführung keine ungefilterten Abflusswässer in den N gelangen können, wobei die mitbeteiligte Partei im nunmehrigen Auflagenpunkt 6. der wasserrechtlichen Bewilligung ohnehin verpflichtet wurde, vor Errichtung des Kunstrasenplatzes der Wasserrechtsbehörde einen Nachweis über die Eignung des Filtersystems vorzulegen sowie Entsorgungsnachweise über die Reinigungen aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen (ähnliche Auflagen werden auch im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens für die naturschutzrechtliche Bewilligung vorgeschrieben).

Mangels fachlicher Bedenken an einer ausreichenden Filterung und aufgrund der umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten besteht somit gar kein Bedarf an einer offenen Ableitung zwecks „Überprüfung“ durch die Bevölkerung. Dabei gilt auch zu bedenken, dass eine solche Ableitung zwecks jederzeitiger Probenahme durch jedermann der Manipulation zugänglich und für einen Bewilligungswerber, der sorgfältig allen erforderlichen naturschutzfachlichen Vorgaben nachkommt, nachteilig sein kann.

Im Ergebnis war infolge Ausschlusses einer wesentlichen Beeinträchtigung für die Schutzgüter des Europaschutzgebiets L-bach keine NVP durchzuführen. Im Hinblick auf die Bedeutung der vom Kunstrasen-Hersteller empfohlenen Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen sowie der Filterqualität des Entwässerungssystems wird die naturschutzrechtliche Bewilligung um entsprechende Auflagen ergänzt.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger